



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## **Besucherregelung**

**Anlage 1 zur Hausordnung  
der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg,  
Lörracher Str. 6,  
79111 Freiburg**

**(Stand 01.01.2020)**

Besucherinnen und Besucher im Sinne der Hausordnung sind Personen, die die Einrichtung vorübergehend und mit berechtigtem Interesse aufsuchen. Sie erhalten nach Maßgabe der Hausordnung und von ergänzenden besonderen Bestimmungen des Regierungspräsidiums Freiburg (Besucherregelung) Zutritt in die Einrichtung. Für Presse- bzw. Medienvertreterinnen und -vertreter zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist der Zutritt nur mit Genehmigung der Pressestelle des Regierungspräsidiums Freiburg gestattet.

Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Kontakte zu diesen sollen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einrichtung und auf die Belange der anderen Bewohnerinnen und Bewohner nach Möglichkeit vorrangig außerhalb der Einrichtung stattfinden. Ausnahmen können in Fällen des Vorliegens eines besonderen berechtigten Interesses durch die Einrichtungsleitung gestattet werden.

Zu Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung zählen im Wesentlichen Personen, die die Einrichtungsleitung, Behörden und Organisationen auf dem Einrichtungsgelände, Veranstaltungen in der Einrichtung sowie Bewohnerinnen und Bewohner besuchen wollen, Vertreterinnen und Vertreter von Hilfs- und Flüchtlingsorganisationen, Presse- bzw. Medienvertreterinnen und -vertreter, Mandatsträgerinnen und -träger sowie sonstige Besucherinnen und Besucher mit berechtigtem Interesse.

Als Besucherinnen und Besucher gelten im Allgemeinen nicht die Polizei und Feuerwehr sowie der Not- und Rettungsdienst im Einsatz, Beschäftigte des Regierungspräsidiums Freiburg und anderer Behörden im dienstlichen Interesse (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, staatliche Hochbauverwaltung, Vermögen und Bau, Zoll, Ministerien, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltung), Beschäftigte der beauftragten Dienstleister (z. B. Sicherheitsdienst, Alltagsbetreuung, Caterer, medizinische Versorgung/Krankenstation), Beschäftigte der auf dem Gelände tätigen sozialen Dienste, Beschäftigte von beauftragten Firmen, die auf dem Einrichtungsgelände tätig sind (z. B. Handwerksbetriebe), Lieferantinnen und Lieferanten, ehrenamtlich Tätige mit entsprechender Legitimation sowie Personen, die Sachspenden abgeben wollen.

Die Hausordnung gilt gemäß § 2 der Hausordnung sinngemäß auch für Besucherinnen und Besucher auf dem Einrichtungsgelände. Besucherinnen und Besucher können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung durch die Einrichtungsleitung und den Sicherheitsdienst abgewiesen werden. Die Einrichtungsleitung sowie die von dieser beauftragten Personen sind zudem berechtigt, Besucherinnen und Besucher vom Einrichtungsgelände zu verweisen, wenn diese den Betrieb sowie die Ruhe in der Einrichtung stören oder den Anordnungen der Einrichtungsleitung bzw. der von ihr beauftragten Personen oder den Vorschriften der Hausordnung zuwiderhandeln. Verstöße gegen die vorstehenden bzw. die für Besucherinnen und Besucher geltenden Regelungen können im Interesse des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung den Verlust der Besuchsmöglichkeit zur Folge haben, was durch die Einrichtungsleitung angeordnet wird.